

AHV- und Ergänzungsleistungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **48 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erhöhung der AHV-Renten und die neu beantragten EL-Aenderungen

1. Die Erhöhung der AHV- und IV-Renten

In der Botschaft des Bundesrates vom 1. April 1970 an die eidgenössischen Räte schlägt derselbe eine Erhöhung der geltenden AHV- und IV-Renten ab 1. 1. 1971 vor. Eine solche Rentenerhöhung erlaubt, die 8. AHV-Revision bis zum 1. Januar 1973 hinauszuschieben; gleichzeitig fällt diese Erhöhung auch mit der Revision der Ergänzungsleistungen zusammen, so dass damit eine gewisse Koordination in den administrativen Arbeiten erreicht werden kann. Im einzelnen ist zum Geltungsbereich der Rentenerhöhung — wie sie der Bundesrat vorschlägt — folgendes festzuhalten:

Es handelt sich um eine lineare Rentenerhöhung von 10 Prozent. Dieselbe umfasst die laufenden Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV, aber auch die Ansätze für alle künftig entstehenden Neurenten. Die prozentuale Erhöhung betrifft ausserdem sowohl die ordentlichen Renten (Voll- und Teilrenten) als auch die ausserordentlichen Renten. In Art. 2, Abs. 2 ist ein Vorbehalt bei allen auf einen familienrechtlichen Unterhaltsbeitrag begrenzten Renten vorgesehen. Diese Renten sind durch den Unterhaltsbeitrag begrenzt, so dass eine Erhöhung der Rente nicht über den Betrag der Alimente hinausgehen kann.

Im Rahmen der *ausserordentlichen Renten* bestimmt schliesslich Art. 3 des Antrages, dass die Rentenerhöhung nicht als Einkommen angerechnet werden soll. Diese Regelung betrifft diejenigen einzelnen Fälle, bei denen bei der Ermittlung der ausserordentlichen Renten auch eine ordentliche AHV- oder IV-Rente (z. B. der Ehefrau des Anwärters) beim anrechenbaren Einkommen berücksichtigt und den Einkommensgrenzen gegenübergestellt werden muss.

2. Die Aenderungen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die wesentlichen Aenderungen im Antrag des Bundesrates betreffen die folgenden Punkte:

Durch die vorgeschlagene zehnpromzentige Erhöhung der AHV-Renten bedingt, müssen die *Einkommengrenzen* entsprechend angepasst werden. Die Vorschläge lauten wie folgt:

	Minimale EK-Grenze	Maximale EK-Grenze
Alleinstehende	Fr. 4200.—	Fr. 4500.—
Ehepaare	Fr. 6720.—	Fr. 7200.—
Waisen	Fr. 2100.—	Fr. 2250.—

Das *nichtanrechenbare* Vermögen soll bei Alleinstehenden von 15 000 Franken auf 20 000 Franken und bei den Ehepaaren von 25 000 Franken auf 30 000 Franken erhöht werden. Damit lässt sich eine Begünstigung der individuellen Sparer und derjenigen, die auf eine Altersrente oder ein Alterskapital sparten, erreichen. Im Rahmen der *Freibeträge des privilegierten Einkommens* (Erwerbseinkünfte, Renten und Pensionen ohne AHV-Renten) ist eine weitere Erhöhung vorgesehen. Die festen Abzüge sollen neu bei Alleinstehenden 500 Franken und bei Ehepaaren 750 Franken betragen. Ausserdem können die Kantone diese Werte weiter erhöhen bis höchstens 1000 Franken bzw. 1500 Franken.

Die *Abzüge für Versicherungsprämien* können auf Grund der geltenden Ordnung nur in begrenztem Rahmen bis zu 300 Franken bzw. 500 Franken im Jahr vom Einkommen abgezogen werden. Inskünftig sollen nun die Beiträge der Krankenversicherung, gleich wie diejenigen an die AHV und IV sowie an die Erwerbsersatzordnung, vollumfänglich vom Einkommen abgezogen werden können. Angesichts der starken Prämien erhöhungen kann diese Neuregelung nur begrüsst werden.

Der Selbstbehalt bei den *Abzügen für Krankenkosten und Hilfsmittel* soll inskünftig im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung für alle Bezügerkategorien 200 Franken im Jahr betragen. In zeitlicher Hinsicht sollen neu die im laufenden Jahr — nicht mehr im Vorjahr — entstandenen Krankheits- und Hilfsmittelkosten zum Abzug zugelassen werden.

Das Recht der Kantone, *Abzüge für Mietzinse* vorzusehen, bleibt auch im neuen Gesetzesentwurf unbestritten. Die dabei aufgeführten festen Beträge des nichtabziehbaren Mietzinses von jährlich 780 Franken für Einzelpersonen bzw. 1200 Franken für Ehepaare entsprechen mit geringfügigen Korrekturen den bestehenden Ansätzen. Neu ist die Ermächtigung, bei Alleinste-

henden vom anrechenbaren Einkommen einen Abzug bis zu 1200 Franken und bei Ehepaaren bis zu 1800 Franken für den die genannten festen Beträge übersteigenden jährlichen Mietzins vorzusehen.

Schliesslich soll der Bundesbeitrag an die Schweizerische Stiftung Für das Alter auf höchstens 6 Millionen Franken erhöht werden, insbesondere für den Ausbau ihrer Dienstleistungen und der Beratungs- und Fürsorgestellen.

Die Leibrente als private Altersvorsorge

Unter einer Leibrente versteht man die in gewissen Zeitabständen erfolgende Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den oder die Rentenbezüger(in). Eine solche private Rente wird erlangt, indem man einer Lebensversicherungs-Gesellschaft ein Kapital zu treuen Händen übergibt, wobei sich die Gesellschaft vertraglich verpflichtet, dem Vertragspartner bis zu seinem Tode die vereinbarte Rente auszusahlen. Auf diese Weise sichert sich der Bezüger auf unbestimmte Zeit und unter allen Umständen ein regelmässiges Einkommen, dessen Höhe natürlich von derjenigen des eingezahlten Rentenvermögens und vom Zeitpunkt des Bezugsbeginns abhängt. Ein solches Rentenvermögen ist jedem Risiko entzogen und geniesst speziellen gesetzlichen Schutz, denn die zur Deckung der Rentenzahlungen notwendigen Reserven müssen gemäss Bundesgesetz besonders verwaltet und sichergestellt werden. Die Rente ist, gleich wie ein Lohn Guthaben, soweit unpfändbar, als sie zum Unterhalt des Bezügers und seiner Familie notwendig ist. Wird jedoch die Rente unentgeltlich zugunsten einer Drittperson bestellt, so kann sie dieser auf dem Wege der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht entzogen werden, wie hoch auch immer der Rentenbetrag sei.

Eine Rentenversicherung kann mit oder ohne Rückgewähr abgeschlossen werden. Im erstern Falle zahlt die Versicherungsgesellschaft beim Tode des oder der Versicherten die erhaltene Kapitaleinlage ohne Zins und unter Abzug der bereits entrichteten Rentenbeträge an die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zurück; eine solche Rückerstattung erfolgt demnach nur dann, wenn die Summe der schon bezogenen Renten noch kleiner ist als diejenige des eingezahlten Rentenkapitals. Beim Abschluss einer

Rentenversicherung ohne Rückgewähr schuldet die Gesellschaft nach Ableben des Vertragspartners keine weiteren Leistungen mehr. Demzufolge ist diese Form preislich auch etwas günstiger als die erstgenannte. Freilich kann eine Rente aber auch auf zwei Leben abgeschlossen werden, wobei die Weiterzahlung des unveränderten oder kleineren Rentenbetrages an den Ueberlebenden (meist handelt es sich hier um den Ehepartner) vereinbart wird. Es versteht sich von selbst, dass vor allem kinderlose Ehepaare, Alleinstehende, insbesondere aber auch berufstätige Frauen sich für ihre Altersvorsorge der Rentenversicherung zuwenden, denn sie ermöglicht den Verbrauch bestimmter Mittel mit der Gewähr, diese festen Bezüge bis ans Lebensende ungeschmälert zu erhalten. Von der Gesamtzahl der bei den schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaften auf Renten Versicherten entfallen 72 Prozent auf Frauen.

SVSR-Press-Dienst

Es geht nicht nur um die zweite Säule!

Die Diskussion um die langfristige Neuregelung der Altersvorsorge nach Einreichung der drei AHV-Initiativen hat sich vorwiegend auf die Differenzen in bezug auf die Ausgestaltung der betrieblichen und verbandlichen Vorsorge für Arbeitnehmer verlagert. Nach der PdA-Initiative sollen die bestehenden Kassen verstaatlicht werden, währenddem die Initiative der Sozialdemokraten die Verstärkung dieser Kassen anstrebt; in Wirklichkeit sollen aber auch diese vorerst der staatlichen Oberaufsicht und später der staatlichen Führung unterstellt werden. Keine dieser beiden Initiativen spricht von der Selbstvorsorge des Einzelnen für seine kranken und alten Tage. Keine will diese private, selbstverantwortliche Spartätigkeit in irgendeiner Weise fördern. Und doch ist gerade diese Selbstvorsorge heute eine psychologisch und volkswirtschaftlich wichtige Säule des geltenden Systems der Altersvorsorge.

Die überparteiliche Initiative strebt nicht nur ein harmonisches Zusammenwirken der staatlichen AHV/IV, der privaten betrieblichen und verbandlichen sog. Kollektivvorsorge sowie des individuellen Sparens an, sondern möchte diese Gesamtkonzeption auch in der Verfassung festgehalten sehen. Dadurch, dass die

drei Säulen der Altersvorsorge in unserm Grundgesetz verankert sind, werden sie den Launen und Zufälligkeiten der Alltagspolitik entzogen und in sich gefestigt. Während die AHV/IV den durchschnittlichen Existenzbedarf zu sichern hat, soll die private Kollektivvorsorge dort zusätzliche Leistungen erbringen, wo die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung allein mit den Mitteln der AHV nicht möglich ist. Für die Arbeitnehmer wird dabei ein gesetzliches Obligatorium voller Freizügigkeit bei Stellenwechsel postuliert.

Um diese zweite Säule wogt nun bereits der Kampf der Meinungen, und der Aussenstehende könnte den Eindruck erhalten, es gehe einzig und allein um sie. Sicher wird sie bei den Vorarbeiten des Bundesrates in der bevorstehenden Grundsatzrevision und bei den Verhandlungen der eidg. Räte eine grosse Rolle spielen. Und doch: *Ebenso wichtig ist die dritte Säule, das individuelle Sparen.* Die Schweiz. Sparerschutzvereinigung hat schon in früheren Verlautbarungen darauf hingewiesen, dass der Staat aus verschiedenen Gründen in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Wirtschaft das Sparen und damit die Bildung privaten Eigentums mit wirksamen Mitteln *fördern* muss. Welche Massnahmen im einzelnen zu ergreifen sind, wird Gegenstand der Gesetzesvorbereitung sein müssen. Zu einer fortschrittlichen Steuer- und Eigentumspolitik gehört z. B. die Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung des Sparens, dann aber auch die Erleichterung des Zugangs zum Privateigentum, wie etwa durch Förderung des Bausparens. Der Möglichkeiten sind viele, um auch die Stillen im Lande, welche die vernünftige Tugend des Sparens noch üben, anzuspornen. So geht es bei der Weiterbehandlung der überparteilichen Volksinitiative nicht nur um die zweite Säule, die aus politischen Gründen in aller Mund ist, sondern ebenso sehr um die dritte Säule, einem Eckpfeiler schweizerischen Wohlstandes.

SVSR-Press-Dienst